

Bundessozialgericht

4 RJ 111/66

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
13. Juli 1967

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am
24. Mai 1967 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	P e n q u i t t
	- Vorsitzender - ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k ,
Bundessozialrichter	S c h m i d t

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Rheinland-Pfalz vom 27. Oktober 1965
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin beanstandet die Höhe der ihr in der Bezugszeit von Mai 1960 bis Juni 1965 wegen Erwerbsunfähigkeit gewährten Rente. Die Beklagte hat diese Rente nach der seit der Rentenrechtsreform des Jahres 1957 geltenden Berechnungsweise mit einem Betrage von monatlich 71,20 DM ermittelt (Bescheid vom 28. Juli 1960). Die Klägerin verlangt hingegen, daß die sogenannte Vergleichsberechnung des Art. 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) angestellt und ihr dementsprechend die für sie günstigere Rente zuerkannt werde. Die Beklagte sieht jedoch aus den bis zum 28. Februar 1957 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft nicht zum 31. Dezember 1956 als gewährt an, so wie dies Art. 2 § 42 ArVNG vorschreibt. Für das Kalenderjahr 1956 hat die Klägerin vor dem Stichtag lediglich eine Wochenbeitragsmarke verwendet. Nach Ansicht der Beklagten gilt die Anwartschaft auch nicht kraft sogenannter Halbdeckung (§ 1265 der Reichsversicherungsordnung aF -RVO-) als erhalten. Bis Ende Februar 1957 hatte die Klägerin ein Gesamtguthaben von 1038 Wochenbeiträgen. Dagegen erforderte die Halbdeckung, wenn man der Beklagten folgt und das Jahr 1956 in die durch Beiträge zu belegende Versicherungsdauer mit einbezieht, eine Mindestmenge von 1040 Beiträgen.

Da die Beklagte die höhere Rente nur für die Zeit vom 1. Juli 1965 (Inkrafttreten des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9.6.1965 -RVÄndG-) an zahlt, erhob die Klägerin die Klage. Diese ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat sich besonders mit der Frage befaßt, ob die Voraussetzungen der Halbdeckung gegeben sein könnten. Es hat diese Frage verneint. Bei der Anwendung des Art. 2 § 42 ArVNG sei das Ende des Zeitraumes, der der Halbdeckung zugrunde zu legen



- 3 -

sei, das Jahr 1957. Dies folge aus dem Wortlaut und den Materialien des Gesetzes (Bundestagsdrucks. III/3080, S. 25). In den Materialien sei erwähnt, daß nur eine auf den 1. Januar 1957 berechnete Halbdeckung für die Anwartschaftserhaltung genüge. Eine andere Entscheidung sei nicht daraus herzuleiten, daß Art. 2 § 42 Satz 2 ArVNG durch das RVÄndG anders gefaßt worden sei und daß nunmehr für das Anwartschaftserfordernis auf den 31. Dezember 1956 abgestellt werde. Eine durch diese Gesetzesänderung begründete höhere Leistung sei allenfalls vom 1. Juli 1965, nicht aber für eine vorangegangene Zeit zu gewähren.

Das LSG hat die Revision zugelassen, die Klägerin das Rechtsmittel eingelegt. Sie beantragt, die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben und die Beklagte zur Durchführung der Vergleichsberechnung sowie zur Zahlung der höheren Rente für die Monate Mai 1960 bis Juni 1965 zu verurteilen. Sie wendet sich gegen die Berechnung der Halbdeckung. Die Halbdeckung müsse mit dem letzten Tage des Jahres 1956 enden, weil die Vorschriften über die Anwartschaft nur bis zu diesem Tage gegolten hätten. Die Gesamtdauer der Versicherung sei in ihrem, der Klägerin Falle um ein Jahr geringer, als es das LSG angenommen habe, das Mindestsoll betrage 1014 Wochenbeiträge.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Gewährung der sogenannten Vergleichsrente gemäß Art. 2 § 42 ArVNG; denn sie hatte nicht "aus den bis zum 28. Februar 1957 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft zum 31. Dezember 1956 nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhalten". Von dieser in Satz 2 der angeführten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

- 4 -

Vorschrift enthaltenen Gesetzesfassung ist auszugehen. Satz 2 aaO hat diesen Wortlaut durch Art. 2 § 1 Nr. 9 RVÄndG erhalten, und zwar rückwirkend vom 1. Januar 1957 an (Art. 5 § 1o Abs. 1 Buchst. a RVÄndG). Zum gleichen Zeitpunkt ist die frühere Fassung des Art. 2 § 42 Satz 2 ArVNG außer Kraft getreten (Art. 5 § 1o Abs. 2 RVÄndG). Die Neuregelung erfaßt also nach ihrem zeitlichen Geltungswillen das hier streitige Rechtsverhältnis.

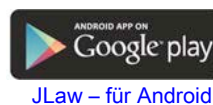
Die Anwartschaftsmerkmale müssen demnach "zum 31. Dezember 1956" verwirklicht sein. Das bedeutet - wie schon bisher -, daß das Jahr 1956 in die Zeitspanne mit einzubeziehen ist, in der zur Aufrechterhaltung der Versicherung Beiträge in bestimmter Zahl aufgewendet werden mußten. Zwar hat das RVÄndG eine redaktionelle Änderung des Satzes 2 in Art. 2 § 42 ArVNG gebracht. Anstelle des 1. Januar 1957 ist der 31. Dezember 1956 getreten, zu dem die Anwartschaft bestanden haben muß. Das ist korrekter, als am 1. Januar 1957 die früheren Vorschriften über die Erhaltung der Anwartschaft nicht mehr galten. Im übrigen hatte aber die Gesetzesneufassung insoweit nicht den Zweck einer Rechtsänderung. Sie diente vielmehr dazu, Beiträge, die zwar nach dem Ende des Jahres 1956, aber vor Verkündung des Rentenreformgesetzes (23. Februar 1957) aufgewendet worden waren, noch für 1956 nutzbar werden zu lassen. Der Gesetzgeber setzte also die Notwendigkeit einer Beitragsleistung für dieses Jahr gerade voraus.

Deshalb sind für 1956 mindestens 26 Wochenbeiträge zu fordern (§ 1264 Abs. 1 RVO aF). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) mußten diese Beiträge bis zum 31. Dezember 1956 entrichtet sein, wenn sie die Rechtsfolge des Art. 2 § 42 ArVNG rechtfertigen sollen.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Beiträge, die erst nachträglich, wenn auch innerhalb der hierfür vorgesehenen Wirksamkeitsfristen (§§ 1418 ff RVO) aufgewendet wurden, haben für die Anwartschaftserhaltungen im Sinne des Art. 2 § 42 ArVNG außer Betracht zu bleiben (vgl. BSG 10, 139; 15, 271). Infolgedessen sind die 25 Beitragsmarken, welche die Klägerin mit dem Aufdruck "57" für 1956, aber erst nach Februar 1957 verwendet hat, nicht für die Rechtswohlthat des Art. 2 § 42 ArVNG zu werten.

Ebenfalls scheidet die Möglichkeit aus, daß die Halbdeckung des § 1265 RVO aF gegeben, mit a.W., daß beim Eintritt des Versicherungsfalles die Zeit seit dem ersten Eintritt in die Versicherung zur Hälfte mit Beiträgen belegt gewesen sei. In Verbindung mit Art. 2 § 42 ArVNG ist das Jahr 1956 nicht das letzte - für das Halbdeckungssoll nicht mit zuzählende - Jahr (BSG SozR Nr. 35 zu ArVNG Art. 2 § 42). Nach § 1265 RVO aF zählte das "letzte Kalenderjahr der Versicherung" bei der Berechnung des Halbdeckungssolls nicht mit. Dieses letzte Versicherungsjahr war dadurch gekennzeichnet, daß in ihm der Versicherungsfall eintrat. Das Jahr 1956 kann nicht mit dem letzten Versicherungsjahr in diesem Sinne zusammenfallen, weil Art. 2 § 42 ArVNG einen Versicherungsfall **n a c h** 1956 voraussetzt. Wenn nun im Zusammenhang damit bestimmt ist, daß die Anwartschaft zum Ende des Jahres 1956 bestanden haben muß, so ist dieses Jahr in den zur Hälfte mit Beiträgen zu belegenden Zeitabschnitt mit eingeschlossen.

Hiernach kann die Klägerin nicht verlangen, daß ihre Rente nach dem früheren Recht der gesetzlichen Rentenversicherung



- 6 -

berechnet wird. Die vorinstanzlichen Entscheidungen erweisen sich mithin als richtig. Die Revision ist mit der auf § 193 SGG beruhenden Kostenentscheidung zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)